



## **Friedhofssatzung**

### **der römisch-katholischen Kirchengemeinde**

St. Lambertus in 59469 Ense-Bremen

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

###### **Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ense – Bremen (nachstehend kurz: Kirchengemeinde genannt) gilt für die Friedhöfe in Ense-Bremen sowie in Ense-Bilme. Die Kirchengemeinde ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Friedhöfe gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 Bestattungsgesetz BestG NRW.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

##### **§ 2**

###### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

##### **§ 3**

###### **Schließung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Gemeinde Ense für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten (7:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zu den Friedhöfen zu ermöglichen;
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Friedhofsatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf den Friedhöfen ergänzen bzw. ändern.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bediensteten-Ausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bediensteten-Ausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des jeweiligen Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 8**

##### **Särge und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.  
Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen, die in der Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden, dürfen im Durchmesser nicht größer als 0,22 m sein.

#### **§ 9**

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

(5) bei der Aushebung der Gräber (Erdbestattung) auf der gesamten im Jahre 1995 begonnenen Erweiterungsfläche in Flur 1, Flurstück 774 des Friedhofs in Ense-Bremen ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- (a) Die Bestattungstiefe muss wenigstens 1,60 m unter der geologischen Oberfläche (GOF) betragen.
- (b) In jedem Grab soll der Boden im tiefen Bereich von 1,60 m bis 2,10 m in der Durchlässigkeit verbessert werden. Dazu wird jedes einzelne Grab bis zu einer Tiefe von 2,10 m ausgehoben. Anschließend wird ein Austauschboden mit verbesserter Durchlässigkeit in einer Schichtdicke von 0,50 m wieder aufgebaut. Dazu kann Kalksteinschotter der Körnung 0/44 mm verwendet werden. Der Sarg ist auf dieser Schicht in einer Tiefe von 1,60 m abzusetzen.
- (c) Bei der Grabaushebung darf das tiefer liegende, klüftige Felsgestein nicht angeschnitten werden, damit der Zutritt von verunreinigtem Wasser tieferliegenden Schichten vermieden wird.
- (d) Bei Urnengrabstätten entfallen diese geforderten Auflagen.

## § 10

### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt

- (a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr auf dem
  - aa) alten Teil des Friedhofs Ense-Bremen 20 Jahre
  - ab) neuen Teil des Friedhofs Ense-Bremen 30 Jahre
  - ac) Friedhof Ense-Bilme 20 Jahre
- (b) bei Verstorbenen mit Vollendung des 5. Lebensjahres
  - ba) auf dem alten Teil des Friedhofs Ense-Bremen 30 Jahre
  - bb) auf dem neuen Teil des Friedhofs Ense-Bremen 40 Jahre
  - bc) auf dem Friedhof Ense-Bilme 30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschenbeisetzungen beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre

(3) Der alte Teil des Friedhofs in Ense-Bremen umfasst die unmittelbar an der Friedhofstraße gelegenen Teile des Friedhofs, nämlich die Flurstücke 479 und 712 sowie sich in nord-westlicher Verlängerung bis zum Fußweg Rauschenberg-Friedhofstraße anschließende Friedhofsfläche (nordwestliche Teilfläche aus dem Flurstück 774). Der neue Teil des Friedhofs in Ense-Bremen umfasst die sich in südlicher Richtung zur Straße Rauschenberg angrenzende Erweiterungsfläche (südliche Teilfläche aus dem Flurstück 774).

## **§ 11**

### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen und nach § 3) sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen und nach § 3) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 5. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- d) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten auf einem Grabfeld mit Bäumen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung nicht mehr vergeben. Für Nutzungsrechte, die bereits vor In-Kraft treten dieser Satzung entstanden sind, gilt § 31.

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (neuer Teil des Friedhofs in Ense-Bremen) und 30 Jahren (alter Teil des Friedhofs in Ense-Bremen gesamter Teil des Friedhofes in Ense-Bilme) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden nur mit einer Grabstelle oder mit mehreren Grabstellen vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,75 m

Breite: 1,25 m

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten und Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte auch zur Pflege der Grabstätte für einen Zeitraum von bis zu 5 oder 10 Jahren wiedererworben werden. Eine Bestattung kann in dieser Zeit nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich; bei besonderen Härtefällen behält sich die Kirchengemeinde eine Ausnahmeentscheidung vor. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt dabei nicht.

(11) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes erstmalig und sonst nach jeder Beerdigung hergerichtet werden. Sie sind ordnungsgemäß zu unterhalten, auch wenn sie nicht belegt sind.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15**

### **Aschenbeisetzungen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16)
- d) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten auf einem Grabfeld mit Bäumen (§ 17).

(2) Die Grabstelle einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte und einer vierstelligen Urnenwahlgrabstätte hat jeweils folgende Maße:

- a) Zweistellige Urnenwahlgrabstätte:  
Länge: 1,00 m  
Breite: 0,65 m

- b) Vierstellige Urnenwahlgrabstätte:  
Länge: 1,00 m  
Breite: 1,30 m.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Das Nutzungsrecht wird an zweistelligen oder an vierstelligen Urnenwahlgrabstätten vergeben.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges zwei Urnen beige-  
setzt werden. Bei einer belegten Erdbestattung kann die Kirchengemeinde auf Antrag die  
Beisetzung von zwei Urnen pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhält-  
nisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften  
für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung  
von Aschen in Wahlgrabstätten.

## § 16

### Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für die Erdbestattungen und für die  
Beisetzung von Totenaschen. Sie werden der Reihe nach belegt. Sie werden insgesamt und  
ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat oder Boden-  
decker). Die Grabstätte für diese Erdbestattung oder diese Aschenbeisetzung wird erst im  
Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebühren-  
bescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende Grabtafel, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Zwischen den Grabtafeln befindet sich ein Grüngewächs.

(3) Für die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gelten die Vorschriften gemäß § 14  
Abs. 8 und 9 entsprechend.

(4) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt  
werden. Blumenschmuck oder Grablichter, die sich außerhalb dieser vorgesehenen Stelle be-  
finden, werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.

## § 17

### Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten auf einem Grabfeld mit Bäumen

(1) An den Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten auf einem Grabfeld mit Bäu-  
men kann wie bei den Urnenwahlgrabstätten gemäß § 15 auf Antrag ein Nutzungsrecht für die  
Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden und die Lage gleichzeitig im Benehmen  
mit dem Erwerber festgelegt werden. Diese Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglich-  
keiten werden nur als einstellige oder als zweistellige Grabstätten vergeben.

Das Grabfeld für diese Grabstätten Art besteht aus einer Rasenfläche, auf der sich ein oder  
mehrere Bäume befinden. Diese Rasenfläche wird insgesamt und ausschließlich von der Kir-  
chengemeinde unterhalten und gepflegt.

(2) Die Namen der Verstorbenen werden auf einem, durch die Kirchengemeinde vorgegebenen Schild vermerkt. Das Schild wird an einer der, von der Kirchengemeinde hierzu errichteten, Stele angebracht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten auf einem Grabfeld mit Bäumen.

(4) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Blumenschmuck oder Grablichter, die sich außerhalb dieser vorgesehenen Stelle befinden, werden von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.

## **§ 18**

### **Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten**

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten sowie einen Lageplan bzw. eine genaue Bezeichnung der eingetragenen Grabstätten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20**

#### **Gestaltungsvorschriften**

(1) Stehende Grabmale auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten: Bei Kindergrabstätten 60 cm hoch, bei Grabstätten für Erwachsene 90 cm hoch.

(2) Stehende Grabmale auf Wahlgräbern dürfen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein, bei Urnenwahlgräbern nicht höher als 0,90 m sein. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall auf besonderen Antrag zulassen.

(3) Die Grabmale müssen in ihrer Stärke, Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe, 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

b) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

aa) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein

- bb) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein
- cc) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben

(4) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder zur Wahrung der Würde des Friedhofs und seiner Gestaltung erforderlich ist.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

## **§ 21**

### **Zustimmung Grabmale**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

- a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder
- c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 22**

### **Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem von der Kirchengemeinde beauftragten Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem von der Kirchengemeinde beauftragten Friedhofsgärtner überprüft werden können.

## **§ 23**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

(4) Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden.

## **§ 24**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit, mit Ausnahme bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 25**

### **Entfernung**

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **§ 26**

### **Rückgabe des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann vor Ablauf der letzten Ruhezeit nur auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist und die Friedhofssatzung nicht etwas anderes regelt.

(2) Daneben kann das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- und Urnenwahlgrabstätten jederzeit, an teilbelegten Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(3) Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sie hat keinen Einfluss auf die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gebühren. Es erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist, mit Ausnahme bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Urnenwahlgrabstätten dürfen mit bis zu max. 3 cm breiten Grenzsteinen umfriedet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Kirchenvorstand.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör (u. a. Grablampen, Grabkerzen). Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Für die Abfälle ist auf den jeweiligen Friedhöfen eine separate eingegrenzte Müllentsorgungsstätte mit geschaffen worden. Hier wird zwischen verrottbarem und nicht verrottbarem Müll unterschieden.

(10) Sollte die Grabpflege längere Zeit und / oder zum wiederholten Male vernachlässigt worden sein, das Denkmal auf dem Grab nicht richtig standsicher sein, oder Fragen zum Nutzungsrecht o.ä. offen sein und die Friedhofsverwaltung keinen Ansprechpartner erreichen, wird diese Hinweisschilder zur Kontaktaufnahme offen ersichtlich auf das Grab stecken. Dieses dient der Kontaktaufnahme zur Friedhofsverwaltung.

## **§ 28**

### **Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabstätten sollten grundsätzlich in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Kirchengemeinde kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(2) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit großwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen oder anderen der Würde des Ortes nicht entsprechenden Gefäßen zur Aufnahme von Blumen.

## **§ 29**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 30**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern finden in der Regel in der Friedhofskapelle auf dem Friedhof in Ense-Bremen oder in der Heilig Geist Kirche zu Ense-Bilme statt. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

(2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche oder der Filialkirche Heilig Geist, Ense-Bilme, statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem jeweiligen Friedhof amtieren.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(5) Die Benutzung der Friedhofskapelle in Ense-Bremen sowie die Nutzung der Filialkirche Heilig Geist in Ense-Bilme kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Grabstätten auf dem Friedhof in Ense - Bremen von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer gilt die Begrenzung der Nutzungszeit nach § 14 der Friedhofssatzung, die der Kirchenvorstand am 13.09.2011 beschlossen hat.

§ 32

**Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 33

**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

**In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13.12.2023 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Ense, den 13.12.2023

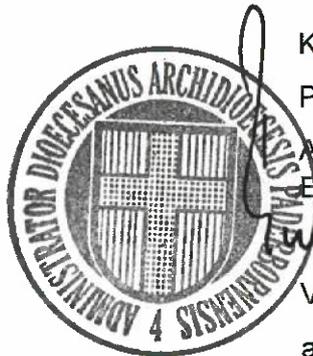


Der Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 26. Jan. 2024

Az.: 1.7/1522.2030#24701/115/1-2023  
Erzbischöfliches Generalvikariat

\_\_\_\_\_  
(Baumann-Gretza)  
Justitiar

Veröffentlichung

ausgehängt: 01.05.2024

abgehängt: